

Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang in den Studienbereichen Studium Fundamentale und Berufsfeld

vom 14. Dezember 2000

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang in den Studienbereichen Studium Fundamentale und Berufsfeld ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ordnung während der Erprobung des Reformstudienganges bis zum Ende des Wintersemesters 2002/03 und der dann notwendigen Veröffentlichung im „Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums sowie des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ verändert werden kann.

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab.

Wird die Satzung zitiert, ist das Ausfertigungsdatum zu verwenden.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit
von Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang in den Studienbereichen Studium Fundamentale und Berufsfeld

vom 14. Dezember 2000

Gemäß §§ 5 Absatz 1, 10 Absatz 2 und 132 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 2000 (GVBl. S. 331) in Verbindung mit §§ 9 Absatz 2 Nummer 5, 40 Absatz 1, 56 Absatz 1 2. Alternative und 61 der Thüringer Verordnung über die Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 13. Mai 1997 (GVBl. S. 185) erläßt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang in den Studienbereichen Studium Fundamentale und Berufsfeld (Prüfungsordnung); der Gründungssenat der Universität Erfurt hat am 07. Juli 1999 und am 08. November 2000 die Prüfungsordnung beschlossen. Diese Ordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 15. Dezember 2000 angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Baccalaureus-Studiengang in den Studienbereichen Studium Fundamentale und Berufsfeld. Sie ergänzt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang (RPO-BA), in der jeweils geltenden Fassung.

Erster Teil

Studium Fundamentale

§ 2

Studienziele

- (1) Das Studium Fundamentale zielt darauf, den Studierenden bestimmte Kompetenzen zu vermitteln, die im Rahmen des Fachstudiums nur in begrenzten Rahmen erworben bzw. vermittelt werden können. Zu diesen Kompetenzen gehören insbesondere:
 - Urteilskompetenz;
 - ästhetisches Wahrnehmungsvermögen;
 - soziale Kompetenz und
 - interkulturelle Kompetenz.
- (2) Die Urteilskompetenz umfasst ein kritisches Methodenbewusstsein, im Sinne einer Reflexion unterschiedlicher disziplinärer Erkenntnisformen und einer Sensibilisierung für deren Möglichkeiten und Grenzen. Sie schließt die quellen- und medienkritische Wissensverarbeitung sowie die Reflexion normativer Implikationen im Prozess der Erkenntnisgewinnung und der damit verbundenen Entwicklungen ein.
- (3) Das ästhetische Wahrnehmungsvermögen und die ästhetische Urteilskraft sollen neben den kognitiven Zugangsformen die in der wissenschaftlichen Ausbildung im Vordergrund stehen, geschult werden. Sinnliche Zugangsweisen sollen erfahren und zugleich theoretisch reflektiert werden.
- (4) Die soziale Kompetenz umfasst insbesondere kommunikative Fertigkeiten (z. B. Teamfähigkeit), die Fähigkeit, mit komplexen Interessenkonstellationen umzugehen (Komplexitätsbewältigung/Mediation) sowie die Bereitschaft zur Selbsteinschätzung und –reflexion. Eine gezielt entwickelte soziale Kompetenz erleichtert den Umgang mit der steigenden Komplexität und Dynamik wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen.
- (5) Die interkulturelle Kompetenz zielt auf das Erleben und Reflektieren von Gemeinsamkeiten und Differenzen kultureller Erfahrungen. Die Studierenden sollen Fremdsprachen erlernen und sie als mit sozialen Praktiken und mentalen Prägungen verbundenen Lebensform erfahren.

§ 3

Studienfelder

- (1) Im Studium Fundamentale werden Veranstaltungen insbesondere in den folgenden Studienfeldern angeboten:
 - Methodisch-theoretisches Grundlagenwissen,
 - Ästhetisches Wahrnehmungsvermögen und

- Soziale Kompetenzen.
- (2) Das methodisch-theoretische Grundlagenwissen wird exemplarisch in transdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen erworben, in denen zwei oder drei Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen Probleme und Fragestellungen mit ihren jeweiligen fachspezifischen Methoden und Wissensbeständen gemeinsam mit den Studierenden bearbeiten. Als regulärer Veranstaltungstyp wird das Seminar angesehen, denn im Meinungsaustausch können die Teilnehmer sich am besten mit den Ansätzen verschiedener Disziplinen auseinandersetzen.
- (3) Die Schulung des sinnlichen Wahrnehmungsvermögens sowie der ästhetischen Urteilskraft soll im zweiten Studienfeld gefördert werden. Durch die aktive Teilnahme an der künstlerischen Praxis sollen wissenschaftliche und künstlerische Zugangsweisen zur Wirklichkeit miteinander verglichen und ihre Unterschiede theoretisch reflektiert werden.
Als regulärer Veranstaltungstyp ist die künstlerische Übung vorgesehen, die neben dem im Vordergrund stehenden praktischen Teil auch theoretische und vor allem die künstlerische Praxis reflektierende Elemente mit umfassen soll.
- (4) Die Förderung von sozialer Kompetenz steht im Mittelpunkt des dritten Studienfeldes. Es werden Methoden zur Komplexitätsbewältigung und Mediation untersucht und ausgewertet sowie in Übungen eigene Fähig- und Fertigkeiten erprobt und erfahren.
Als Veranstaltungsform sind Trainings und Übungen vorgesehen, die auch als Blockveranstaltung oder als Wochenendseminar angeboten werden.
- (5) Neben den zuvor genannten Studienfeldern ist für das Studium Fundamentale zum Erwerb der interkulturellen Kompetenz das Auslandssemester von entscheidender Bedeutung. Indem eine Fremdsprache in ihrem lebendigen Kontext und die Vielschichtigkeit anderer Lebensformen kennengelernt werden, steigt die Sensibilität für andere Kulturen und zugleich für kulturelle Prägungen der eigenen wissenschaftlichen Disziplin.
Studienleistungen, die während des Auslandssemesters erfolgreich abgelegt werden, können nach vorheriger Absprache mit dem Mentor und Bestätigung durch den Prüfungsausschuss, in die Studienrichtungen oder ins Studium Fundamentale eingebracht werden.

§ 4

Gliederung des Studiums

Das Studium Fundamentale gliedert sich in eine einjährige Orientierungsphase (12 LP aus bestandenen Lehrveranstaltungen) und eine zweijährige Qualifizierungsphase (24 LP aus bestandenen Lehrveranstaltungen).

Abweichend von § 21 Absatz 3 RPO-BA errechnet sich die Note des Studium Fundamentale aus 24 benoteten Leistungspunkten, die in bestandenen Lehrveranstaltungen der O- oder der Q-Phase erworben wurden.

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungspunkte (LP) können durch folgende Prüfungsleistungen erworben werden:
- Protokoll (1 LP);
 - Referat mit schriftlicher Vorlage (3 LP);
 - Mündliche Prüfung ca. 20 Min. (3 LP);
 - Klausur 1,5 Std. (3 LP);
 - schriftliche Arbeiten, einfache interdisziplinäre Aufgabe, ca. 10 Seiten (6 LP);
 - außerordentliches künstlerisches Werk, im Anschluss an eine künstlerische Übung (6 LP).
- (2) In den Studienfeldern „Ästhetisches Wahrnehmungsvermögen“ oder „Soziale Kompetenz“ müssen einmalig 6 LP erworben werden. Der Erwerb erfolgt ohne Ablegung einer Prüfungsleistung. Eine engagierte fortlaufende Teilnahme ist Voraussetzung für den Erwerb der LP. In diesen Veranstaltungen werden keine Noten vergeben. Diese LP fließen nicht in die Notenberechnungen ein. Wird im Bereich „Ästhetisches Wahrnehmungsvermögen“ eine außerordentliches künstlerisches Werk im Anschluss an eine künstlerische Übung ausnahmsweise als Prüfungsleistung mit 6 LP bewertet und benotet, fließt diese Prüfungsleistung in die allgemeinen Notenberechnungen ein.
- (3) Die Leistungspunkte, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehen sind, können durch Kombination mehrerer Prüfungsleistungen i. S. v. Abs. 1 erworben werden.

(4) Die Prüfungsleistungen, die in einer Lehrveranstaltung abgelegt werden können, legt der Lehrende mit Ausnahme des großen künstlerischen Werkes zum Zeitpunkt des Angebotes der Lehrveranstaltung fest.

(5) In den verschiedenen Lehrveranstaltungen können folgende Leistungspunkte erworben werden:

- Seminar: 3 bis 6 LP
- künstlerische Übung: 6 LP
- Übung/Training: 6 LP
- Symposium: 3 bis 6 LP
- Ausstellung: 3 bis 6 LP
- Sommerakademie: 3 bis 6 LP

In den drei zuletzt genannten Veranstaltungsformen obliegt die Konzeption und Durchführung der Veranstaltung in der Regel den Studierenden (Abs. 6). Die Leistungspunkte werden gemäß § 5 Abs. 1 entsprechend den Teilbeträgen der Studierenden erworben.

In der Qualifizierungsphase des Studiums Fundamentale ist eine schriftliche Arbeit mit 6 LP nachzuweisen.

(6) Von Studierenden selbstorganisierte Veranstaltungen, die das Lehrangebot des Studiums Fundamentale sinnvoll ergänzen, müssen von zwei Lehrenden unterschiedlicher Studienrichtungen betreut werden. Die Betreuer schlagen die Anzahl der Leistungspunkte für die Veranstaltungen und die Prüfungsleistungen, die abgelegt werden können, vor. Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss anerkannt.

Zweiter Teil Berufsfeld

§ 6 Studienziele

(1) Der Studienbereich Berufsfeld bietet den Studierenden die Möglichkeit, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben oder auszubauen, die im engeren Sinne auf bestimmte Berufsfelder vorbereiten.

(2) Es werden insbesondere folgende Veranstaltungen mit jeweils 3 LP angeboten:

- betriebswirtschaftliche Kurse zum Erlernen von Kalkulation, Kostenrechnung und ähnlichem,
- rechtswissenschaftliche Kurse zur Vermittlung von berufsspezifischen Grundkenntnissen wie Medienrecht, Handelsrecht, etc.
- sprachpraktische Kurse, in denen rhetorisches Grundwissen, Präsentationstechniken etc. erlernt werden,
- EDV-Kurse sowie
- Einführungen in verschiedene Berufssparten, (Verlags-, Museums- und Bühnenwesen etc.)

Im Rahmen des Berufsfelds kann ein Praktikum eingebracht werden, das leistungspunktefähig ist, sofern der Studierende einen Praktikumsbericht vorlegt (3 LP).

(3) Der Studierende kann spezifischen Spracherwerb, der durch die Prüfungs- und Studienordnung festgelegt wird, sowie freiwilligen Spracherwerb in den Studienbereich des Berufsfelds einbringen. Das Nähere, insbesondere die Anforderungen für Sprachprüfungen, regelt die Prüfungsordnung für das Sprachstudium an der Universität Erfurt, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Gliederung des Studiums

Der Studienbereich des Berufsfelds gliedert sich in eine einjährige Orientierungsphase (6 LP) und eine zweijährige Qualifizierungsphase (12 LP).

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungspunkte (LP) können durch folgende Prüfungsleistungen erworben werden:

- Protokoll (1 LP);
- Referat mit schriftlicher Vorlage (3 LP);
- EDV-Test, mit Ausnahme des Testes gemäß § 7 Absatz 4 Nummer 2 RPO-BA, (3 LP);
- Mündliche Prüfung ca. 20 Min.(3 LP);
- Klausur 1,5 Std. (3 LP);
- Praktikumsbericht über Ablauf und Ergebnisse des Praktikums, ca. 5 Seiten (3 LP);
- schriftlicher Bericht, ca. 5 Seiten (3 LP);
- umfangreiche Projektdokumentation (6 LP).

Die Autorenschaft eines medialen Produktes (z. B. Audio, Video, Multimedia) ist zu dokumentieren. Das mediale Produkt ist als Prüfungsleistung auf einem geeigneten Speichermedium, mindestens ein Jahr über den Zeitraum der Studienphase in der es Anrechnung finden soll, aufzubewahren.

(2) Die Leistungspunkte, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehen sind, können durch Kombination mehrerer Prüfungsleistungen i. S. v. Abs. 1 erworben werden.

(3) Die Prüfungsleistungen, die in einer Lehrveranstaltung abgelegt werden können, legt der Lehrende zum Zeitpunkt des Angebotes einer Lehrveranstaltung fest.

(4) Im Berufsfeld sind in der Orientierungsphase insgesamt 6 LP und in der Qualifizierungsphase 12 LP durch Prüfungsleistungen in bestandenen Lehrveranstaltungen nachzuweisen. In den verschiedenen Veranstaltungen können folgende Leistungspunkte erworben werden:

- Übung: 3 bis 6 LP;
- Kurs: 3 LP;
- Praktikum: 3 LP.

Dritter Teil Schlußbestimmungen

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01. April 2001 in Kraft. Sie wird auf der Homepage der Universität Erfurt veröffentlicht. Bis zum 31. März 2001 gelten die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang in den Studienbereichen Studium Fundamentale und berufsfeldorientierende Veranstaltungen vom 20. Oktober 1999.

Der Präsident der
Universität Erfurt